



Abteilung 13

GZ: ABT13-231195/2021-18

Ggst.: Helmut Kiehnhofer, 8230 Flattendorf 60
Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 25. März 2022

**Helmut Kiehnhofer, 8230 Flattendorf 60
Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 8. Juli 2021 des Bürgermeisters der Gemeinde Hartberg Umgebung als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Helmut Kielnhofner, 8230 Flattendorf 60, „Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 – 9) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 8. Juli 2021 hat der Bürgermeister der Gemeinde Hartberg Umgebung als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Helmut Kielnhofner, 8230 Flattendorf 60, „Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 29. Juni 2021 (**Beilage 1**)
- Baubeschreibung vom 12. April 2021 (**Beilage 2**)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 17. März 2021 (**Beilage 3**)
- Grundbuchsauzug betreffend EZ 50 KG Flattendorf (**Beilage 4**)
- Betriebsabwicklung-Stalleinrichtungsbeschreibung vom 6. April 2021 (**Beilage 5**)
- Unterlagen Oberflächenentwässerung (**Beilage 6**)
- Einreichplan vom 12. April 2021, Plan Nr. 061 – 20_1.0_1/1 (**Beilage 7**)
- Einreichplan vom 12. April 2021, Plan Nr. 061 – 20_1.0_1/2 (**Beilage 8**)
- Einreichplan vom 12. April 2021, Plan Nr. 061 – 20_1.0_1/3 (**Beilage 9**)

II. Am 26. Juli 2022 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Stehen die Betriebe Nr. 7, 8, 9, 10 und 27 laut Aufstellung der Baubehörde mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

III. Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige hat am 9. August 2021 eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Punkt A) IV.).

IV. Am 30. September 2021 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten (Bezüglich der Abbildungen 12 bis 15 wird auf den Verfahrensakt verwiesen):

„1. Auftrag und Fragestellung

Die Baubehörde der Gemeinde Hartberg Umgebung hat mit der Eingabe vom 12. Juli 2021 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Helmut Kielnhöfer, 8230 Flattendorf 60 ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben (e-Mail) vom 26. Juli 2021 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens ein immissionstechnisches Gutachten zum geplanten Vorhaben auf Gst. Nr. 409/2, 410/1, 410/2, 410/4 u. 410/7 KG Flattendorf in der Gemeinde Hartberg Umgebung durchzuführen.

Vorweg gilt es, folgende Fragen der ABT 13 als Sachverständigenauftrag zu beantworten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Stehen die Betriebe Nr. 7, 8, 9, 10 u. 27 (lt. Aufstellung der Baubehörde) mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

Die Frage 1 kann im Zusammenhang mit dem eingereichten Vorhaben Kielnhöfer mit ja beantwortet werden.

Die Frage 2 ist auch mit ja zu beantworten, weitere Ermittlungen sind nicht erforderlich.

Die Frage 3 bezieht sich auf Vorerhebungen der örtlichen Baubehörde Hartberg Umgebung im Zusammenhang mit im Umkreis von 1,5 km um das Vorhaben Kielnhöfer situierten Tierhaltungsbetrieben. Relevanz für die Schutzgüter Mensch und Luft besitzt lediglich der Tierhaltungsbetrieb Nr. 7 (Maria Kainer-Muhr, Flattendorf 59, 8230 Hartberg Umgebung).

Ad Frage 4: Unterlagen zum Betrieb Kainer-Muhr wurden nachträglich von der Gemeinde Hartberg-Umgebung geliefert.

Am 14. September 2021 erfolgte im Umfeld des Vorhabens Kielnhöfer ein Ortsaugenschein und danach eine Besprechung mit der Amtsleitung des Gemeindeamtes Hartberg-Umgebung.

Tabelle 1: Ergebnisse der Relevanz-Einschätzung: räumlicher und sachlicher Zusammenhangs mit dem Vorhaben von Helmut Kielnhöfer (Ja/Nein) 7, 8, 9, 10, 27

Zusammenhang* J/N	Betrieb Nr. laut Liste der Baubehörde, Name	Adresse	Entfernung zum Vorhaben [m]	Begründung
J	7) Kainer-Muhr	Flattendorf 59	1370	Relevanter Tierbestand
N	8) Schirnhöfer	Flattendorf 61	600	Große Entfernung, Nebenwindrichtung
N	9) Koch	Flattendorf 62	610	Große Entfernung, Nebenwindrichtung
N	10) Oswald	Flattendorf 63	400	Rinderbetrieb
N	27) Singer	Flattendorf 129	1150	Große Entfernung, Nebenwindrichtung

* Klärung des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs gem. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000: Vorhaben, die auf Grund ihrer Lage, der orographischen Verhältnisse ihrer Lage, der gesonderten Windsituation, ihrer Tierbestandsgröße und Entfernung in keinem/einem räumlichen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen.

2. Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-01-2021*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-02-2021*
- *Stmk BauG 2020, LGBL Nr.59/1995, i.d.F. LGBL Nr.11/2020*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Elektronisches Schreiben vom 26. Juli 2021, UVP-Feststellungsverfahren Helmut Kielnhofner, 8230 Flattendorf 60, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen‘*
- *Lüftungsbeschreibung und Betriebsabwicklungs- und Stalleinrichtungsbeschreibung für den Masthühnerstall (20.000 Masthühner) von Helmut Kielnhofner, 8230 Flattendorf 60, Fa. Günter Niederl, Gnas, 23. November 2020 und 6. April 2021.*
- *Baubeschreibung u. Einreichpläne, Kielnhofner Helmut, Neubau eines Mastgeflügelstalles für 20.000 Hühner, 8230 Flattendorf 60, AGBau, Pöllau, PlanNr. 061-20_1.0_1-3 vom 12. April 2021*
- *Lüftungsbeschreibung, Stallbestand (Hühnerstall), Helmut Kielnhofner, 8230 Flattendorf 60, Fa. Schropfer GmbH, Gloggnitz, 11. Mai 2004*
- *Einreichplan, Bauvorhaben Schweinestall-Neubau, Muhr Kurt u. Kainer-Muhr Maria, 8230 Flattendorf 59, LK f. Lu.F. Steiermark, Nr. 98/98, 9. März 1998*
- *Einreichplan, Bauvorhaben Umbau Wirtschaftsgebäude, Neubau Geräteraum, Kainer-Muhr Maria, 8230 Flattendorf 59, Bauservice u. Baustoffhandel GmbH & Co KG, Voitsberg, 28. Jänner 2003*
- *Bescheid, Errichtung eines Schweinestallneubaues nach Abbruch eines Teiles des best. Wirtschaftsgebäudes sowie Errichtung eines Gerätehallenneubaues, Kainer-Muhr Maria, 8230 Flattendorf 59, BA: Fl 59 – 17/2003 BB, Hartberg Umgebung, 11. April 2003.*
- *Lüftungsbeschreibung für den Neubau eines Bio-Geflügelmaststalles (2 Ställe Endmast, 1 Stall Vormast), Kainer-Muhr Maria u. Kurt, Fa. Günter Niederl, Gnas, 29. Oktober 2020*
- *Beschreibung des bewilligten und geplanten Tierbestandes am Betrieb Kainer-Muhr, 8230 Flattendorf 59, Baubehörde der Gem. Hartberg Umgebung (ohne Datumsangabe)*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevante Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Eine vorweg durchgeführte Geruchsmodellierung der Ist-Situation auf Basis relevanter bestehender Nutztierbestände um das Vorhaben Kielnhofner in der Katastralgemeinde (KG) Flattendorf ergab, dass relevante Geruchshäufigkeiten lediglich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens von Helmut Kielnhofner in der KG Flattendorf auftreten. Weiter entfernt liegende Tierhaltungsbetriebe kumulieren nicht mit dem eingereichten Vorhaben (siehe Tabelle 1).

Auf Grund dessen wurde der primäre Fokus auf die Untersuchung der Veränderung der Geruchssituation im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens Kielnhofner gelegt. Im Umfeld des Vorhabens sind ausschließlich Freiland- und Industriegebiets-Widmungen vorhanden. Die Ammoniakemissionen sind bei Nichtvorhandensein von relevanten (z.B. stickstoffempfindliche) Ökosystemen zu vernachlässigen. Staubemissionen (PM₁₀) spielen ebenso eine untergeordnete Rolle im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch und Luft, insbesondere dann, wenn im Umfeld keine Siedlungsgebiete mit entsprechender Widmung (Wohn- oder Dorfgebiete) vorhanden sind. Daher wurden der Fokus in diesem Gutachten alleine auf die Geruchsemissionen/-immissionen gelegt.

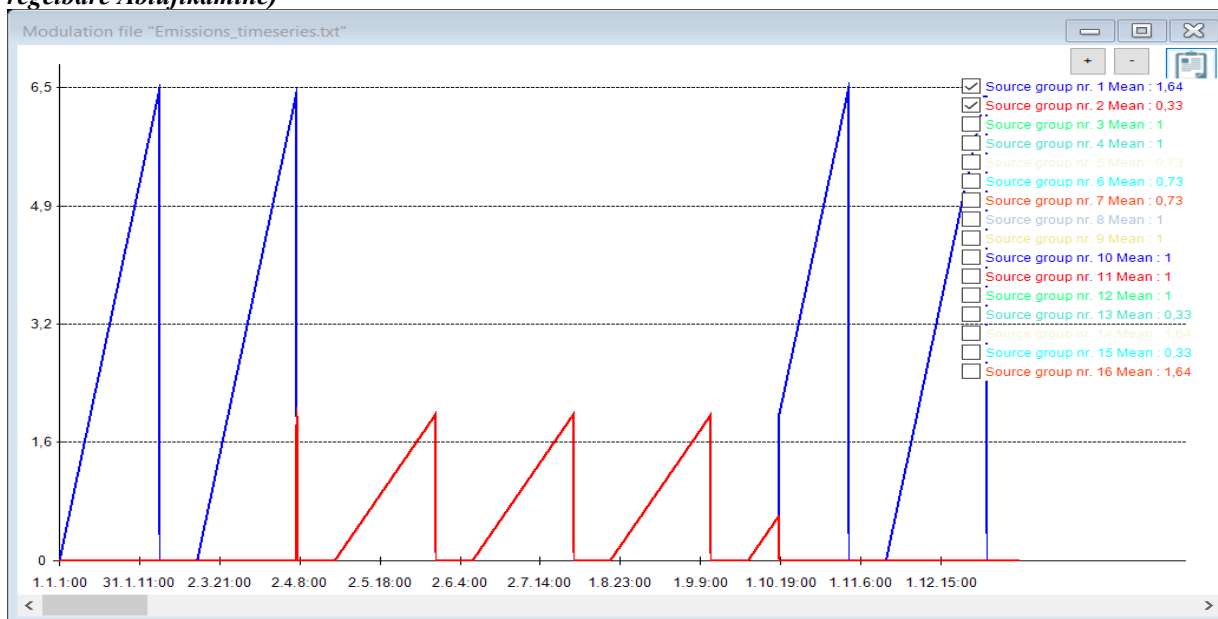
Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden im Allgemeinen die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894-1 herangezogen. Ergänzend dazu fanden die Emissionsfaktoren für Gerüche von Öttl et al. (2021) Anwendung. Grundlage dafür waren verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein), die zeigten, dass sich für Geruch bei gewissen Haltungsformen höhere Geruchsfrachten

ergeben als es die VDI-Richtlinie ausweist. Geruchsmindernde Maßnahmen wie z.B. die Multiphasenfütterung wurden ebenso untersucht, wobei einerseits nachgewiesen werden konnte, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein, Le et al. 2007).

Lt. Beschreibung des Betriebsablaufs des Konsenswerbers ist eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Emissionsmodulation - Abbildung 1). In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Masthühnerstall ist mit einem Wintergarten auf der Ostseite des Stallgebäudes konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Auch der Bestandsstall wird im Osten durch einen Wintergarten erweitert. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt wie die unterschiedlichen Ventilatoren - regelbar sowie ein- und ausgeschaltet (100 oder 0 %).

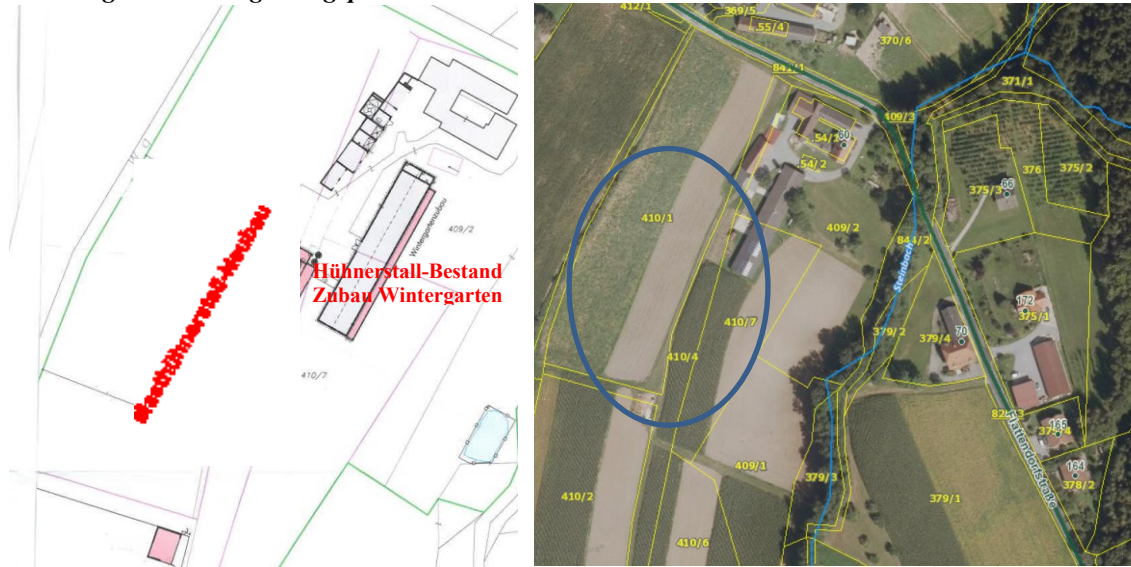
Für den im Umfeld gelegenen Masthühnerbestand Kainer-Muhr wurde derselbe Betriebszyklus (7 Zyklen im Jahr) wie beim eingereichten Vorhaben Kielnhofen berücksichtigt. Die Tierbestände basieren auf den jeweiligen Bewilligungen lt. Angaben der Baubehörde der Gemeinde Hartberg-Umgebung.

Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) für die Ausbreitungsberechnungen während der 7 Mastzyklen (source group 1 u. 2 : 3 regelbare u. 4 nicht regelbare Abluftkamine)



2.2.1 Vorhaben Helmut Kielnhofer (Gst. Nr. 409/2, 410/1, 410/2, 410/4 u. 410/7, KG Flattendorf) – Neubau im Bereich des blauen Kreises (Luftbild)

Abbildung 2 a u. b: Lage des geplanten Stalles



Bei der Emissionsermittlung für den projektierten Masthühnerstall wurde eine Multiphasenfütterung berücksichtigt. Darüber hinaus wird für den projektierten Wintergarten noch ein Reduktionspotenzial für diese Auslauffläche angerechnet. Der Schweinebestand am Betrieb Kielnhofer (Mast und Zucht) wurde 2021 aufgegeben.

Reduktionsfaktoren = 0,8 (Multiphasenfütterung) x 0,8 (Außenklima, Wintergarten)

Die Maßnahme ‚Versprühen einer Wasser/Ölsuspension‘ hat im Hühnerbereich keinen Minderungsfaktor lt. verwendeter Literatur.

Tabelle 2: Geruchsfracht für den zukünftigen Gesamt-Nutztierbestand am Betrieb von Helmut Kielnhofer

Stallbezeichnung	Masthühner Kielnhofer	Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					Emissionsminderung Wintergarten 20 %, Multiphasenfütterung 20 %
		Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeliermasse mT in GV/Tier bzw. mT ² in GV/m ²	Geruchs-emissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	
Neubau	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	20000	0,0015	200	6000	21,6	13,8
	Quelle wählen		0	0	0	0	
Bestand	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	14000	0,0015	200	4200	15,12	9,68
					10200	36,72	23,5

2.2.2 Kumulierende Betriebe im Umfeld

Der einzig relevante Nutztierhaltungsbetrieb im Umfeld des Vorhabens Kielnhofer befindet sich nördlich der Hofstelle bzw. des Neubauvorhabens Kielnhofer. Der Betrieb Kainer-Muhr betreibt Sauen/Ferkel- bzw. Mastschweine- sowie Masthühnerhaltung. Letztere wurde erst im Sommer 2021 bewilligt. Der Vormaststall mit 9600 Küken, 2 Endmaststallungen mit je 4800 Hühnern, die 2 Wochen zeitversetzt in 2 Stallungen ein- und ausgestallt werden. Im Durchschnitt sind 14.400 Tiere über 7 Mastzyklen am Betrieb vorhanden.

Tabelle 3: Geruchsfrachten für den Nutztierbestand am Betrieb Kainer-Muhr

Stallbezeichnung	Kainer-Muhr	Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					Geruchsfracht [Mio GE/h]	Emissionsminderung Außenklima 20 %, 2-Phasenfütterung 10 %, Wintergarten 20 %
		Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]		
Sauenst.	Sauen ohne Ferkel, Eber	24	0,6	50	720	2,592	2,3	
Ferkelst.	Ferkel bis 25 kg	75	0,03	200	450	1,62	1,4	
Ferkelst.	Ferkel bis 25 kg	40	0,03	200	240	0,864	0,78	
Sauenst.	Sauen ohne Ferkel, Eber	15	0,6	50	450	1,62	1,46	
Maststall	Masthähnchen (bis 49 Tage)	14400	0,0024	200	6912	24,8832	17,91	
Offenfrontst	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	162	0,13	140	2948,4	10,61424	7,63	
						11720,4	42,19344	31,48

Als emissionsmindernde Maßnahmen wurden bei den Masthühnern eine 2-Phasenfütterung und ein Wintergarten, bei den Sauen/Ferkeln eine 2-Phasenfütterung und im Mastbereich ein Offenfrontstall berücksichtigt.

Reduktionsfaktoren = 0,9 (2-Phasenfütterung), 0,8 (Außenklima, Wintergarten)

2.3 Entlüftung

2.3.1 Vorhaben Betrieb Helmut Kielnhofer

Tabelle 4: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung finden

Quelle	Lüftungs-kamine	Höhe Kamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit Durchschnitt [m/s]	Geruch [MGE/h]
Masthühnerstall Bestand	4	9,5	5,0	9,68
Masthühnerstall Neubau	7	8,2	5,0	13,8

Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude

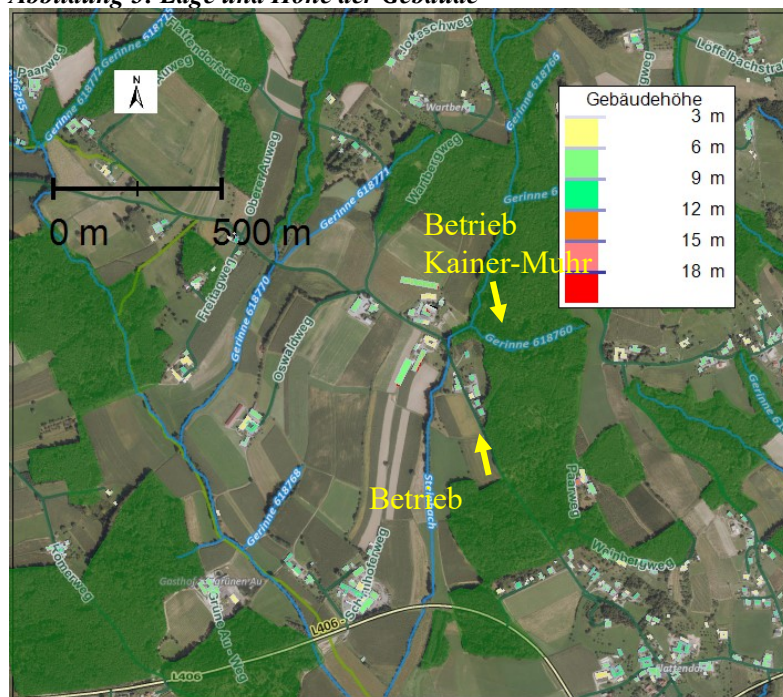
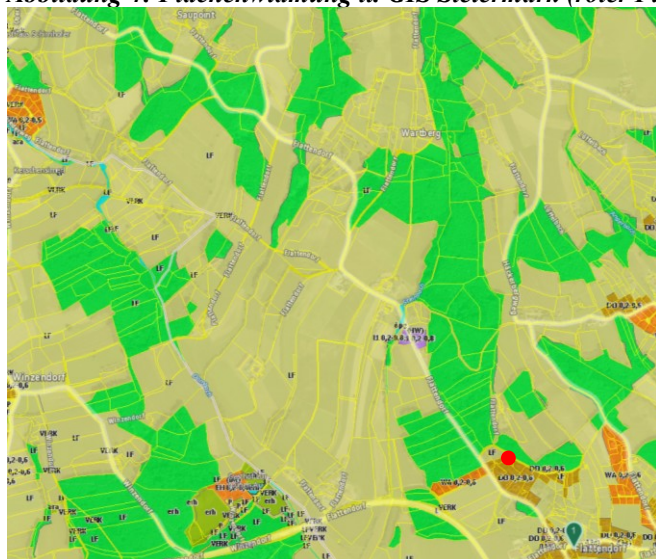


Abbildung 4: Flächenwidmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben Kielnhofer)



2.3.2 Umliegende Betriebe, die im räumlichen Zusammenhang stehen

Tabelle 5: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden – Betrieb Kainer-Muhr

Quelle	Lüftungs- kamine	Höhe Kamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit, Durchschnitt [m/s]	Geruch [MGE/h]
Sauen- u. Ferkelstall	3	6,5	5,0	5,94
Maststall	-	Offenfront	-	17,91
Hühnerstallungen	5	8,0	5,5	7,63

2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung stand das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2016a) bzw. in Öttl (2016b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampx.tugraz.at/~gral/index.php> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und werden von über 250 Anwendern in etwa 40 Ländern eingesetzt.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Geruchsausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht

möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWfJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 18 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der

Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOGR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 4 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1,5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 4 m x 4 m x 1 m durchgeführt.

Tabelle 6: Methodik und Eingabeparameter für die eingesetzten Modelle

Modellversion	GRAL 20.01
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 300 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.

<i>Gebäude, Bewuchs</i>	<i>Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 34,5 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m</i>
<i>Auszählgitter für Konzentration</i>	<i>4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund</i>
<i>Gebietsgröße</i>	<i>2000 m x 2300 m</i>
<i>Partikelanzahl</i>	<i>720.000 pro Std.</i>
<i>Bodenrauigkeit</i>	<i>CORINE Landnutzungsdaten</i>

Abbildung 5: Modellgebiet, Bewuchs (Mischwald), landwirtschaftliche Nutzflächen und Gebäude



Abbildung 6: Gelände im Umfeld des Vorhabens (20 m Isolinien)

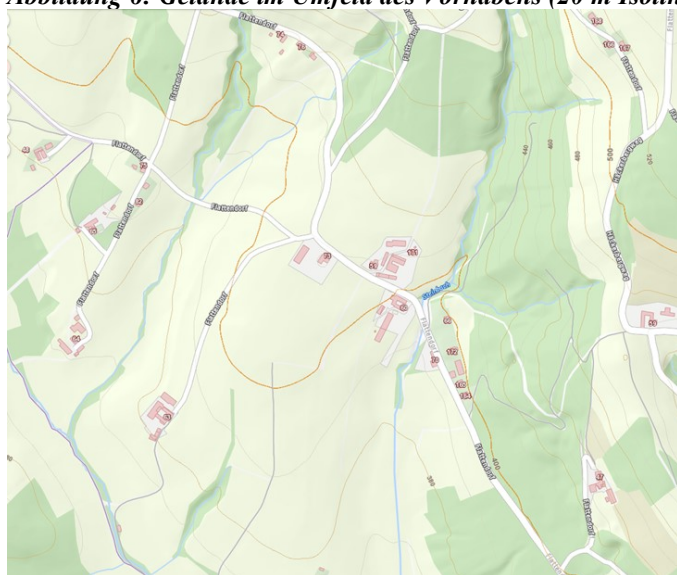


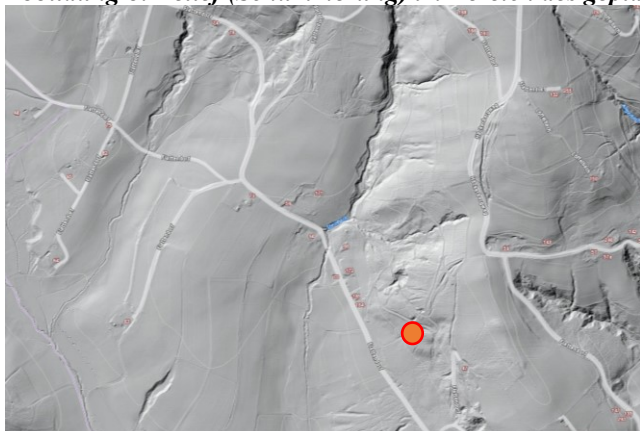
Abbildung 7: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap.0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Hartberg verwendet.

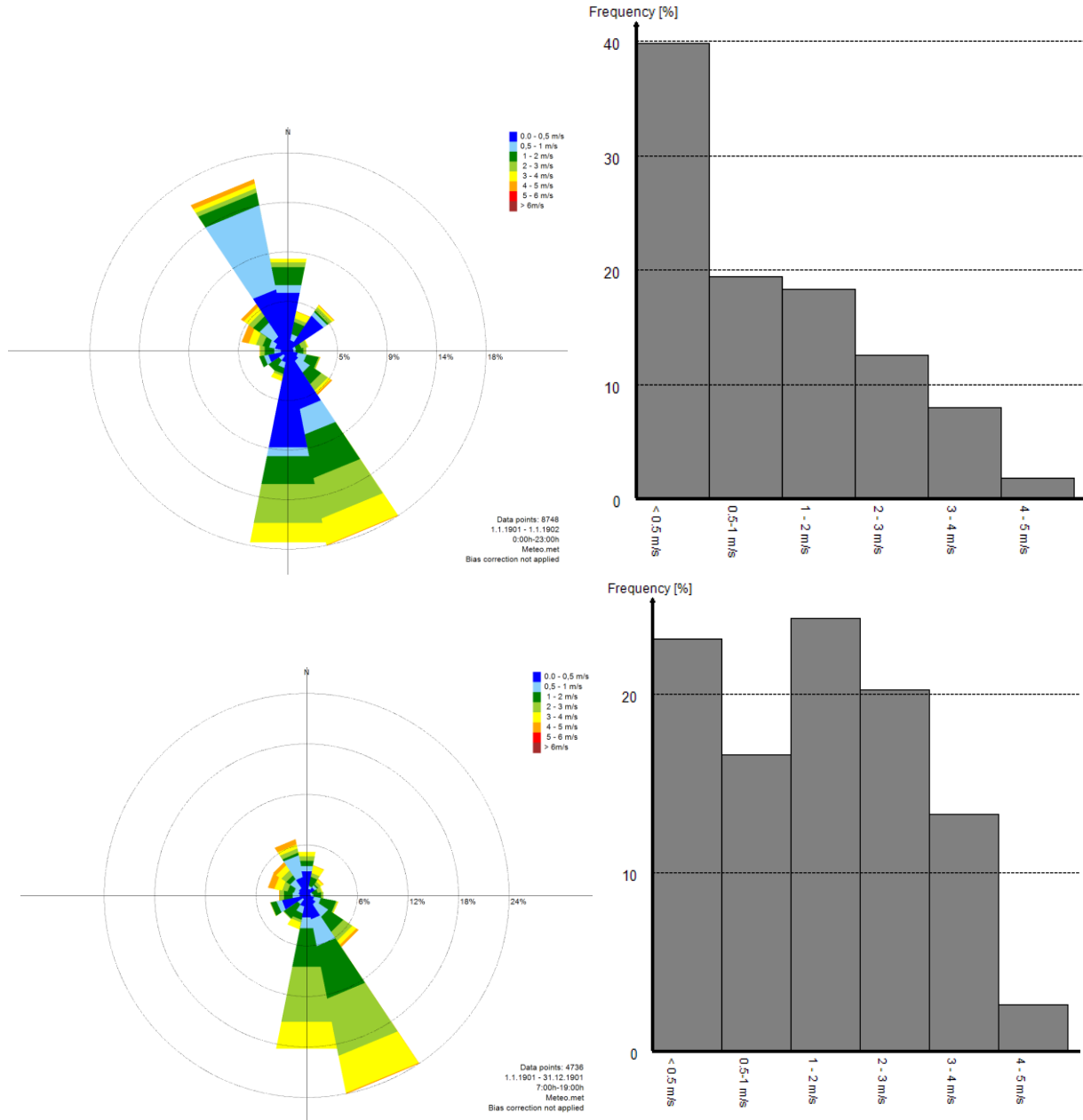
Abbildung 8: Relief (Schummerung) im Bereich des geplanten Betriebsstandortes (oranger Punkt)



Am Standort des geplanten Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus Nordnordwest und Südsüdost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche

Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,2 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 59 %. Tagsüber werden überwiegend südsüdöstliche und nachts nordnordwestliche Windrichtungen simuliert.

Abbildung 9: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund (unten: gesamt, darunter: Tag, nächste Seite: Nacht)



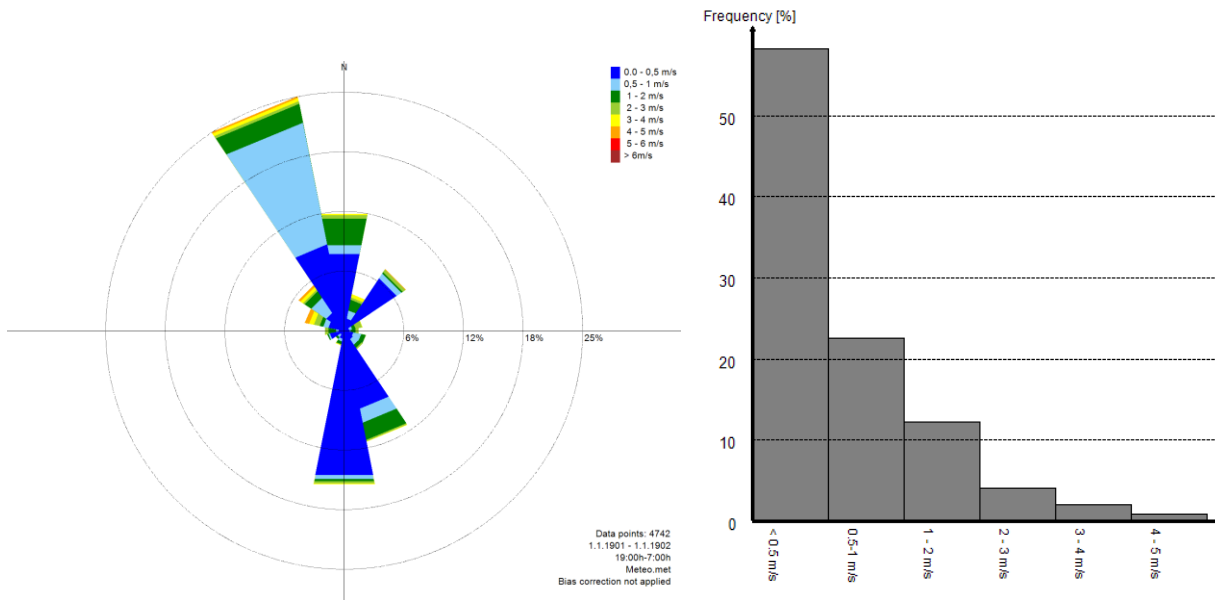


Abbildung 10: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen, mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

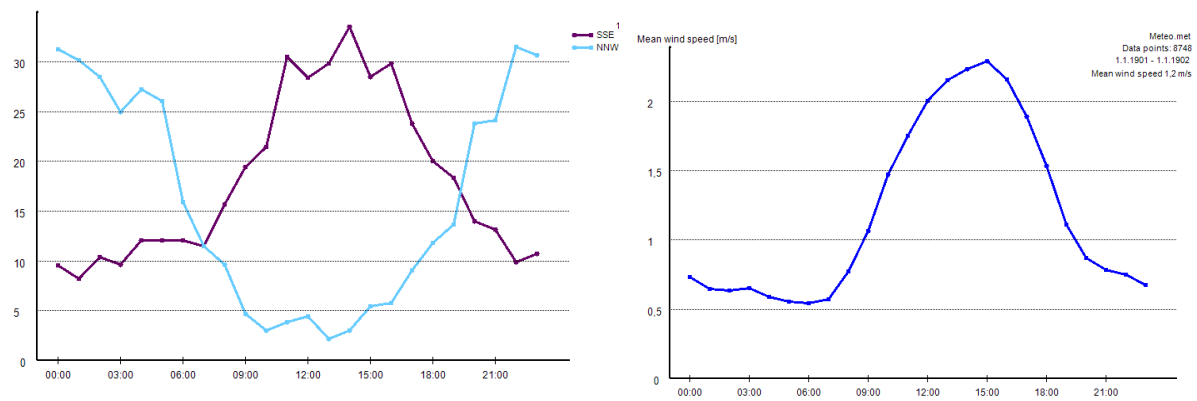
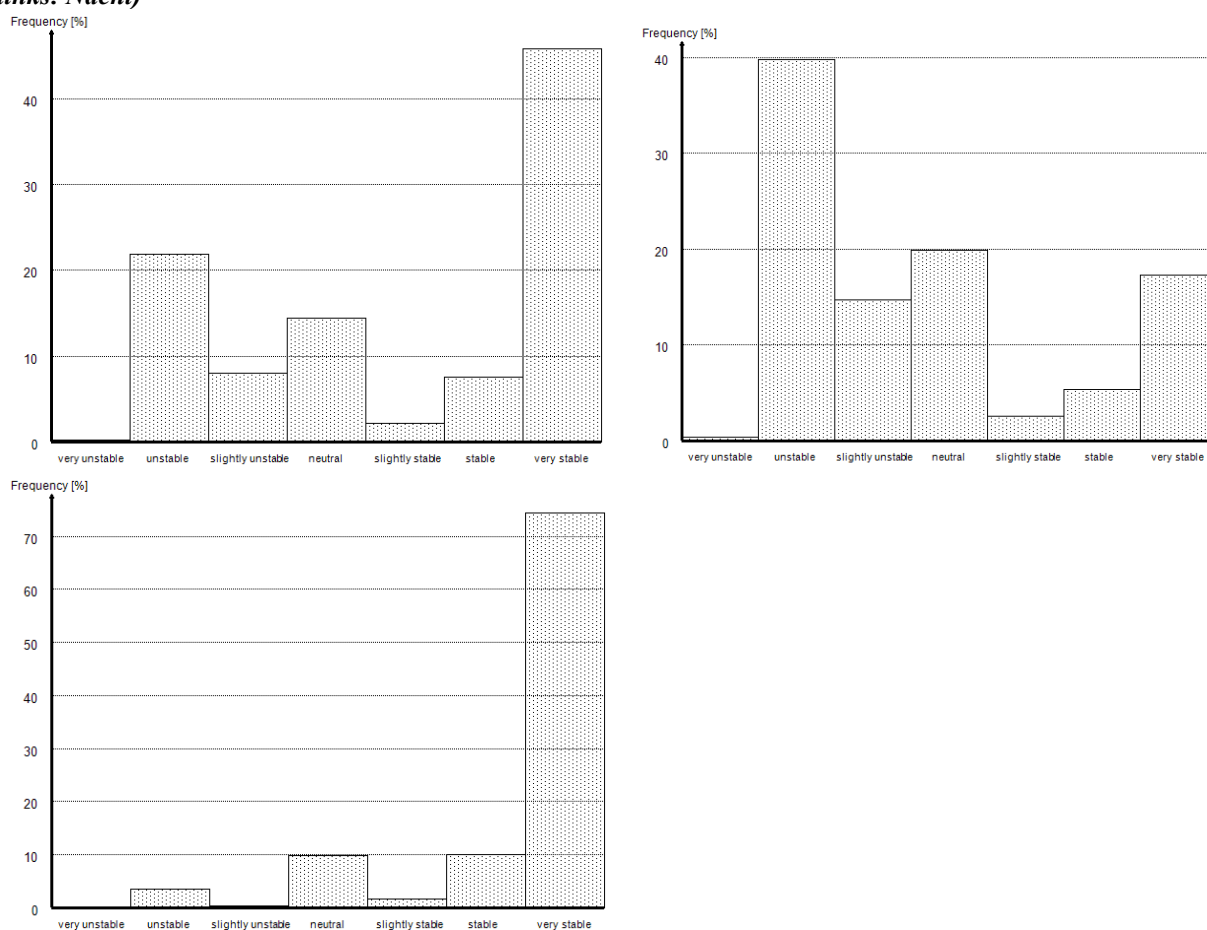


Abbildung 11: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (oben links: gesamt, oben rechts: Tag, unten links: Nacht)



3. Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Geruchsrichtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

- Wohngebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
- Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchsstunden
- Freiland/Industrie: 30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte vorgesehen:

- Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden
- Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
- Freiland/Industrie: 20 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche, wie sie im gegenständlichen Verfahren vorkommen, beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$$
, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Freiland L und Industriegebiet II in KG Flattendorf: $20/30 + 5/20 = 25/50 (0,5)$ – Kriterium erfüllt. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Schweinegerüche aus dem Nachbarbetrieb Kainer-Muhr.

Begründung: Das Neubauvorhaben Kielnhofer emittiert Gerüche, die im Umfeld auf gewidmeten und bebauten Freiland/Industrieparzellen in irrelevanter Größenordnung (<2 % an Jahresgeruchsstunden für Hühnergerüche) wirksam werden – siehe Abb. 13 im Anhang. Auch die Gerüche aus dem schon bestehenden und bewilligten Hühnerbestand Kielnhofer werden auf diesen Parzellen ebenfalls in irrelevanter Größenordnung wirksam.

Die im Umfeld des Vorhabens Kielnhofer primär relevanten Gerüche stammen aus dem Nachbarbetrieb Kainer-Muhr, insbesondere aus der Schweinemast im Offenfrontstall – siehe Abb. 12 und 15 im Anhang.

4. Gutachten

Aus immissionstechnischer Sicht ist Folgendes festzuhalten:

4.1 Geruch

Auf Grund der Fragestellung in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft im Kontext zu schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E ergibt sich, dass der verfahrensgegenständliche Masthühnerbestand auf benachbarten gewidmeten und bebauten Freiland- und Industriegebieten lediglich irrelevante Gerüche verursacht. Auf diesen Arealen kommt es lediglich zu Geruchsimmissionen in einem Ausmaß von weniger als 2 % an Jahresgeruchsstunden. Dies ist auch in Verbindung mit dem schon vorhandenen Hühnerbestand zu vermerken. Im Rahmen des Vorhabens Kielnhofer wird der Schweinebestand aufgelöst, der somit nicht mehr relevant ist.

Lt. zugrunde gelegter Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen ist bei Mischgerüchen aus der Hühner- und Schweinehaltung (Betrieb Kainer-Muhr) das Beurteilungsmaß dann eingehalten, wenn das Ergebnis für die unterschiedlichen Belästigungspotentiale der Formel $\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$ entspricht. Im gegenständlichen Fall liegt das Ergebnis bei 0,5 im Bereich der benachbarten Parzelle mit der Flächenwidmung II im Osten des Vorhabens.

Eine Kumulierung der Gerüche aus den Betrieben Kainer-Muhr und Kielnhofer ist evident. Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens ist auch weiterhin auf den oben genannten Freiland- und Industrieparzellen mit Geruchsimmissionen zu rechnen, welche die jeweiligen Beurteilungskriterien für Schweine- und Hühnerhaltung einhalten. Damit ist künftig auf keiner der benachbarten Parzellen mit der Flächenwidmung L bzw. II mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Mensch und Luft - zu rechnen. Weiter entfernt liegende gewidmete Wohngebiete werden auch künftig von keinen Geruchsimmissionen aus dem Betrieb Kielnhofer beaufschlagt.

Im Anhang (Abb. 12 – 14) ist die marginale Veränderung der Geruchsimmissions-Situation durch das Vorhaben Kielnhofer erkennbar.“

V. Am 1. Oktober 2021 wurde die Amtssachverständige für Schallschutz um Stellungnahme ersucht.

VI. Die schalltechnische Amtssachverständige hat am 22. Oktober 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben folgende Unterlagen herangezogen:

- Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020

- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 26. Juli 2021 betreffend UVP-Feststellungsverfahren Helmut Kielnhofer, 8230 Flattendorf 60, Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen samt Plansatz Nr. I*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Die Stallungen sollen auf den Gst. Nr. 409/2, 410/1, 410/2, 410/4, 410/7, KG Flattendorf, für die Mast von 20.000 Masthühnern dienen.

Für die Lüftung sollen 7 Kamine mit folgenden schalltechnischen Daten errichtet werden:

3 Ventilatoren, 1,5 m über First

$L_p = 58 \text{ dB in } 7 \text{ m} + 5 \text{ dB (Anpassungswert)}$

$L_w = 87,8 \text{ dB}$

4 Ventilatoren, 1,5 m über First

$L_p = 59 \text{ dB in } 7 \text{ m} + 5 \text{ dB}$

$L_w = 88,8 \text{ dB}$

Winter und Übergangszeit 4 Ventilatoren im Einsatz

Abluftgeschwindigkeit: Sommer 8 m/s, Winter 3 m/s

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von $L_w 94,8 \text{ dB}$.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluft rate ein um 12 dB geringerer Wert anzusetzen.

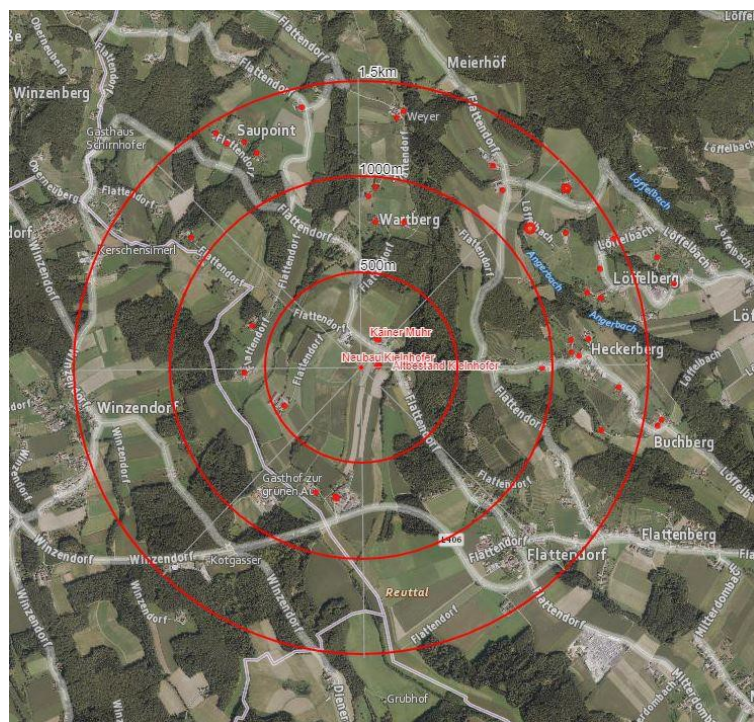
Fahrfrequenzen:

Einstellung: 1 LKW pro Mastperiode

Futteranlieferung: max. 4 pro Mastperiode

Ausstellung: 3 – 4 LKW pro Mastperiode bzw. 6 – 8 Solo-LKW

Lage des Projektes:



Auftrag an die Amtssachverständige:

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Folglich der im Projekt angegeben Schallemissionen ist der Untersuchungsraum mehr als ausreichend abgegrenzt.

3. Welche Betriebe (siehe Anlage) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 35 dB -37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von $L_w = 82,8$ dB für die Mittelluflrate der Lüfter im Abstand von rund 100 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

Die nächsten relevanten Betriebe liegen rund 73 m (Altbestand Kielnhofen) und rund 160 m (Kainer-Muhr) entfernt. Somit ist jedenfalls eine Kumulation mit dem Altbestand Kielnhofen gegeben.

Der Betrieb Kainer-Muhr liegt knapp außerhalb des 100 m – Radius. Folglich der eigenen Emissionen des Betriebes Kainer-Muhr ist auch ein räumlicher Zusammenhang aus schalltechnischer Sicht in Teilbereichen zu erwarten.

4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

Es kann aus schalltechnischer Sicht ein räumlicher Zusammenhang mit dem Betrieb Kainer-Muhr und Altbestand Kielnhofen festgestellt werden. Es sind Unterlagen für den Betrieb Kainer-Muhr erforderlich.“

VII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 7. Dezember 2021 in Ergänzung seines Gutachtens hinsichtlich der Luftschadstoffe Feinstaub und Ammoniak folgende Stellungnahme abgegeben:

„**PM₁₀ Staub (Feinstaub)**“

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) regelt u.a. Grenzwerte für NO₂, PM₁₀ (Jahres- und Tagesmittelwert) sowie für Gesamtstaub (Deposition). Für PM_{2,5} wurde ein Grenzwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 µg/m³ festgelegt.

Tabelle 1: Grenzwerte nach IG-L für NO₂, PM₁₀ und Staubdeposition

JMW-NO ₂	HMW-NO ₂	JMW-PM ₁₀	TMW-PM ₁₀	Staubdeposition
30 ¹⁾ µg/m ³	200 µg/m ³	40 µg/m ³	50 ²⁾ µg/m ³	210 ³⁾ mg/m ² /d

1) Als Genehmigungsvoraussetzung gilt ein Wert von 40 µg/m³. Derzeit ist eine Toleranzmarge von 5 µg/m³ festgelegt.

2) Als Genehmigungsgrenzwert sind pro Kalenderjahr 35 Überschreitungen zulässig.

3) als Jahresmittelwert

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten (Anmerkung: Die geplante Hofstelle befindet sich nicht in einem Schutzgebiet der Kategorie D gemäß UVP-G 2000), so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes, toleriert werden können. In nicht vorbelasteten Gebieten kann das Irrelevanzkriterium darüber hinaus dazu herangezogen werden, im Zuge der immissionstechnischen Beurteilung auf die Betrachtung der Vorbelastung zu verzichten.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM₁₀ kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei 28 µg/m³. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,28 µg/m³ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist (z.B. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM₁₀ Jahresmittelwert von 26 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM_{2,5} an PM₁₀ ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM₁₀ den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM₁₀ eingehalten werden, trifft dies auch auf PM_{2,5} zu.

Die kumulative Gesamt-Belastung auf Basis des Immissionskataster Steiermark (2010) im Umfeld des Vorhabens von Helmut Kielnhöfer ist in Abb. 1 zu sehen.

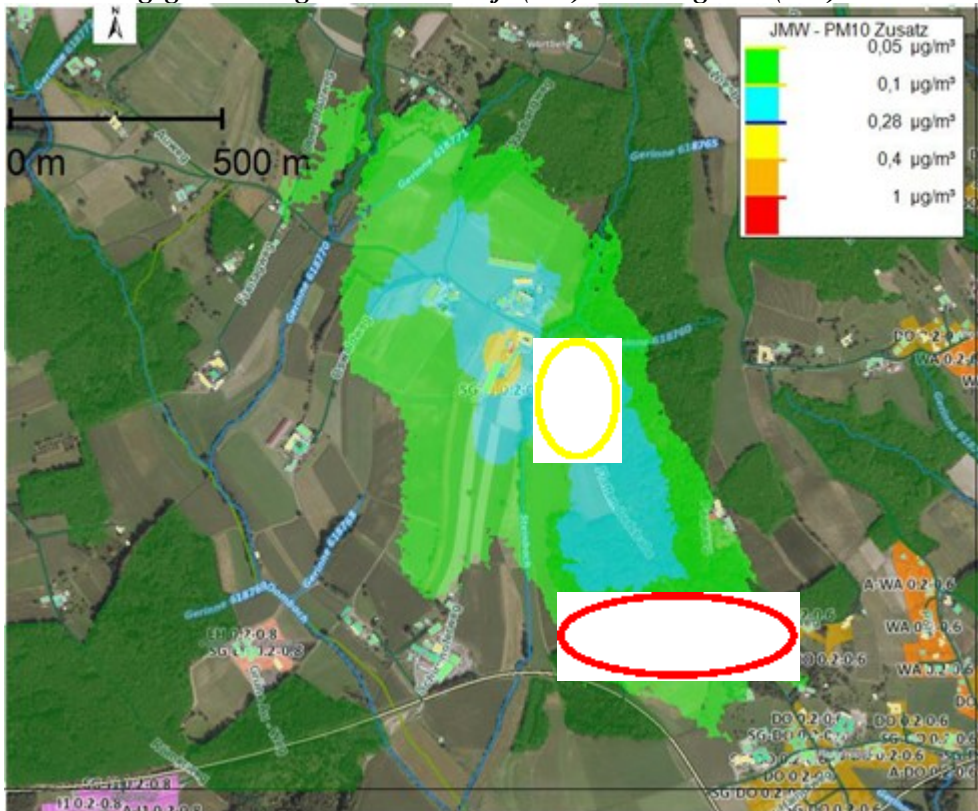
Abb. 1: JMW PM₁₀: Basis Immissionskataster Steiermark 2010 (Kreis markiert das geplante Stallgebäude Kielnhofer)



Die PM¹⁰-Ist-Belastung (JMW) im Umfeld des Vorhabens von Helmut Kielnhofer liegt bei <math>< 20 \mu\text{g}/\text{m}^3</math> des korrespondierenden JMW. Der Grenzwert liegt bei $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und wird demnach klar unterschritten.

Die Zusatzbelastung aus dem Vorhaben von Helmut Kielnhofer erhöht die PM₁₀-Frachten im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiete im Südosten) nur marginal - unter $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für den JMW (rote Ellipse – gewidmetes Wohngebiet WA und Dorfgebiet DO bzw. gelbe Ellipse: $< 0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Freiland L.

Abb. 2: Zusatzbelastung PM_{10} durch das Vorhaben von Helmut Kielnhofer – Ellipsen verweisen auf die Siedlungsgebiete im gewidmeten Dorf- (DO) u. Wohngebiet (WA) sowie im Freiland L hin



NH_3 Ammoniak

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Vorhabens geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert (HMWmax) sind $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für den Tagesmittelwert $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei NH_3 einzuhalten.

Im gegenständlichen Fall des Vorhabens von Helmut Kielnhofer werden die Grenzwerte für die Zusatzbelastung (HMW und TMW) klar eingehalten.

Abb. 3: HMW NH_3 Zusatzbelastung durch das Vorhaben von Helmut Kielnhofer

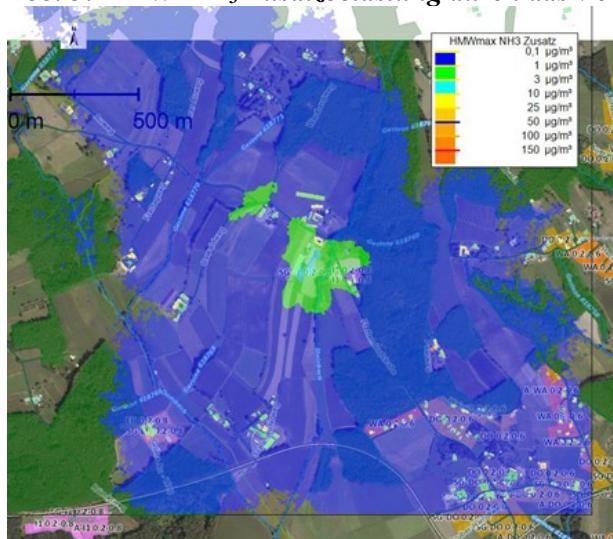
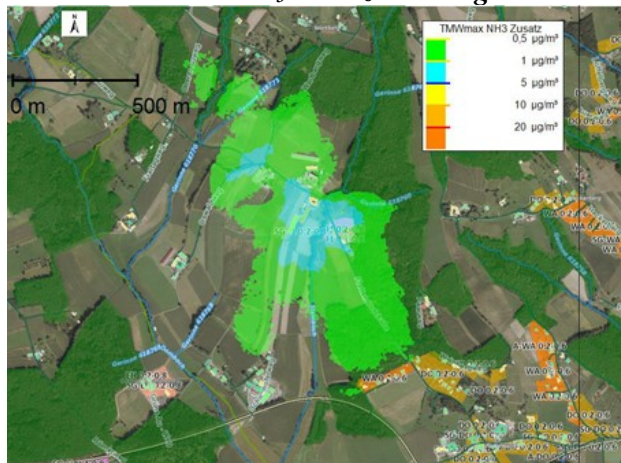


Abb. 4: TMWmax NH₃ Zusatzbelastung durch das Vorhaben von Helmut Kielnhofer



VIII. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 23. Dezember 2021 wie folgt Stellung genommen:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 409/2, 410/1, 410/2, 410/4 und 410/7, alle KG 64106 Flattendorf, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBI. Nr. 76/2017) liegen.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist somit weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

IX. Die schalltechnische Amtssachverständige hat am 1. März 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf das UVP-Feststellungsverfahren Helmut Kielnhofer wurde seitens des Referates Lärm- und Strahlenschutz für eine schalltechnische Beurteilung mehrmals die Lüftungsbeschreibung für den Altbestand Kainer-Muhr, welcher sich rund 160 m vom Untersuchungsraum entfernt befindet, angefordert. Da lt. Rücksprache mit der Gemeinde Hartberg-Umgebung keine vollständigen Daten vorhanden sind, ist eine schalltechnische Beurteilung nicht möglich.

Aufgrund der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes Kainer-Muhr kann eine Kumulation nicht ausgeschlossen werden. Da sich jedoch im Umkreis zum Betrieb Kainer-Muhr kein Siedlungsgebiet befindet, ist aus schalltechnischer Sicht eine Beurteilung nicht zwingend erforderlich.“

X. Mit Schreiben vom 8. März 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XI. Die Umweltschützerin hat am 15. März 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 8. März 2022 wurde mir das Ergebnis der Beweisaufnahme im Verfahren zur Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht für das Vorhaben von Herrn Helmut Kielnhöfer übermittelt, auf den Gst. Nr. 409/2, 410/1, 410/2, 410/4 und 410/7 je KG 64106 Flattendorf ein Stallgebäude mit 20.000 Mastgeflügelplätzen neu zu errichten. Darüber hinaus soll beim bestehenden Hühnerstall ein Wintergarten errichtet werden; die Schweinehaltung soll aufgegeben werden. In Zukunft sollen an der Hofstelle 8230 Flattendorf 60 insgesamt 34.000 Masthühner gehalten werden. Das Vorhaben beansprucht ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C, die nächstgelegenen Siedlungsgebiete befinden sich in einer Entfernung von wesentlich mehr als 300 m. Das Vorhaben erreicht für sich weder den Schwellenwert der Z 43a noch jenen der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G.“

Seitens der Behörde wurden daher die ASV für Schallschutz und für Luftreinhaltung u.a. mit der Beantwortung der Frage beauftragt, welche Betriebe mit der Tierhaltung Kielnhöfer in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Aus den vorliegenden Gutachten geht nachvollziehbar hervor, dass lediglich der Betrieb Kainer-Muhr mit dem gegenständlichen Vorhaben kumuliert. Die beiden Tierhaltungen überschreiten gemeinsam den Schwellenwert der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G; aus der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans geht jedoch eindeutig hervor, dass auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie C – Regionalprogramm Tiefengrundwasser keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben von Herrn Kielnhöfer ist daher aus diesem Aspekt nicht UVP-pflichtig.

Die Tierhaltungen Kielnhöfer und Kainer-Muhr erreichen darüber hinaus den Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G auch gemeinsam lediglich zu 80,84 %, weshalb eine Kumulierung der Auswirkungen nicht weiter zu prüfen wäre. Das vorliegende Gutachten aus dem Fachbereich der Luftreinhaltung legt dennoch klar dar, dass keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch bzw. Luft oder biologische Vielfalt zu erwarten“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Helmut Kielnhöfer betreibt auf der Hofstelle in 8230 Flattendorf 60 in der Gemeinde Hartberg-Umgebung einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung.

Der legalisierte Tierbestand beträgt nach Angabe der Baubehörde 14.000 Mastgeflügelplätze, 7 Sauenplätze, 30 Mastschweineplätze und 20 Ferkelplätze.

Nach Auskunft der Baubehörde wurden in den letzten 5 Jahren keine Kapazitätserweiterungen bewilligt.



II. Das antragsgegenständliche Vorhaben des Projektwerbers umfasst:

- den Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen
- den Zubau eines Wintergartens zum bestehenden Hühnerstall
- den Neubau eines überdachten Mistlagers
- die Errichtung eines Lösch- und Retentionsteiches und
- die Durchführung einer Geländeänderung.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke sind Gst. Nr. 409/2, 410/1, 410/2, 410/4 und 410/7, je KG 64106 Flattendorf.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 9 verwiesen.

III. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Nach Angabe der Baubehörde liegt das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000, da im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan im Umkreis von 300 m um das Vorhaben lediglich ein Industriegebiet (I 1), jedoch kein Siedlungsgebiet im Sinne der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 ausgewiesen ist.

IV. Im räumlichen Umfeld des Vorhabens bestehen folgende, aus UVP-rechtlicher Sicht hinsichtlich der Tierart und Platzzahl relevante Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

1. Maria Kainer-Mur, Flattendorf 59, 8230 Hartberg Umgebung:	51 Sauenplätze 115 Ferkelplätze 212 Mastschweineplätze 9.600 Mastgeflügelplätze 9.600 Kükenplätze
2. Johannes Schirnhofner, Flattendorf 61, 8230 Hartberg Umgebung:	259 Mastschweineplätze
3. Siegfried Koch, Flattendorf 62, 8230 Hartberg Umgebung:	278 Mastschweineplätze
4. Stefan Oswald, Flattendorf 63, 8230 Hartberg Umgebung:	9.600 Mastgeflügelplätze
5. Franz Singer, Flattendorf 129, 8230 Hartberg Umgebung:	646 Mastschweineplätze 83 Sauenplätze 1 Eberplatz

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhanges zum bestehenden Betrieb um ein Änderungsvorhaben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VI. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2.

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3

und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

VII. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, nicht jedoch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Das Änderungsvorhaben (20.000 Mastgeflügelplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 30,77 %, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 47,06 %.

Da die Kapazitätserhöhung weniger als 50 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 von 65.000 Mastgeflügelplätzen bzw. 42.500 Mastgeflügelplätzen beträgt, werden die Tatbestände des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000, nicht verwirklicht.

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) *„ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der*

Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft, Boden/Wasser und biologische Vielfalt erachtet.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) VIII.) sind die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017, durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen vermögen und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist. Es ist somit weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Zur Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Der Untersuchungsbereich ist gemäß den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) IV.) und Schallschutz (vgl. Punkt A) VI.) mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt ausreichend abgegrenzt.

Gemäß den Stellungnahmen des luftreinhaltetechnischen und schalltechnischen Amtssachverständigen steht lediglich der Tierhaltungsbetrieb von Maria Kainer-Muhr, Flattendorf 59, 8230 Hartberg Umgebung, in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben.

Der Betrieb Maria Kainer-Mur erreicht die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 wie folgt:

Tierart	Spalte 2
51 Sauenplätze	7,29 %
212 Mastschweineplätze	8,48 %
9.600 Mastgeflügelplätze	14,77 %
9.600 Kükenplätze	nicht zu berücksichtigen
115 Ferkelplätze	nicht zu berücksichtigen
gesamt	30,54 %

Das Änderungsvorhaben (20.000 Mastgeflügelplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 30,77 %. Gemeinsam mit dem in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben Maria Kainer-Mur wird der Schwellenwert zu 61,31 % erreicht.

Mangels Schwellenwertüberschreitung wird der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz